

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 4/20

Mainz, 29.03.2021

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Mittwoch, 14.07.2021	09:00 Uhr	Großer Saal (1. OG) Kurfürstliches Schloss, Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz (Eingang über Diether von Isenburg Straße)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weisenau

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
4/10	an der Wohnung im Erdgeschoss, zwei Kellerräumen und einem Abstellplatz in der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1	2990 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Weisenau	Flur 5 Nr. 5/8	Gebäude- und Freifläche Brunnenstraße 8	561
Weisenau	Flur 5 Nr. 5/19	Gebäude- und Freifläche Brunnenstraße 8	115

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Erdgeschosswohnung in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Bad, WC und Flur, Wohnfläche ca. 111 qm
BJ ca. 1965;

Verkehrswert:

325.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, hereits zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis:

Die Corona-Hinweise und Empfehlungen für Ihren Termin beim Land- und Amtsgericht Mainz sind zu beachten. Diese können auf der Internetseite des AG Mainz abgerufen oder bei der Zwangsversteigerungsabteilung erfragt werden.

Es gelten weitere Zusatzinformationen für Zwangsversteigerungsverfahren:

1. Für die gesamte Dauer des Zwangsversteigerungstermins ist eine medizinische Maske (also sogenannte OP-Maske oder auch eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen. Es besteht kein Anspruch von Erschienenen auf Maskenaushändigung durch die Justiz. Bringen Sie zu den Terminen bitte Ihre eigene medizinische Maske mit.
2. Die im Saal vorgegebene Sitzordnung ist einzuhalten und nicht eigenmächtig abzuändern.
3. Der Termin kann nur unter Einhaltung der aktuellen Corona-Sicherheitsauflagen abgehalten werden. Sollte es hierdurch zu kurzfristigen Terminaufhebungen kommen, findet durch die Justiz keine Übernahme bzw. Erstattung von entstandenen Kosten oder Auslagen statt.

Brune
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

R. Kirsch

(Kirsch), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

